Redebeitrag Bürgermeister Karl Heinz Simon
Sitzung Verbandsgemeinderat am 29.09.2021
zu TOP 06 – Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

---

Durch eine Gesetzesnovelle sind am 30.12.2020 Änderungen des Landes Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) in Kraft getreten.

Wichtige Änderung war dabei die Anpassung der Altersgrenze für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige. Angepasst wurde aber auch die Regelung des Kostenersatzes für Feuerwehreinsätze nach § 36 LBKG.

Während mit großem Abstand die Einsätze der Feuerwehren für den Geschädigten kostenfrei sind, die Einsatzkosten also von der Verbandsgemeinde bezahlt werden, gibt es einige Tatbestände welche zu einer Kostenpflicht führen.

Beispiele hierfür sind Einsätze bei

- Schadensereignissen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden,
- Gefahren oder Schäden, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden sind,
- Bei Fehlalarmen durch automatische Notrufsystemen von Fahrzeugen
- Falschalarme von Brandmeldeanlagen
- Gefahren oder Schäden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- Gefahren oder Schäden beim Umgang mit Gefahrstoffen, Explosivstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke einschließlich der Lagerung und des Transports entstanden ist,
- Vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarme
- wenn die Feuerwehr zur Unterstützung bei der Beförderung von kranken, verletzten oder sonst hilfsbedürftigen Personen mit Krankenkraftwagen angefordert wird,
- wenn die Feuerwehr zur Ausleuchtung eines Landeplatzes oder zur Unterstützung beim Transport von Patientinnen und Patienten angefordert wird,
- die Feuerwehr zur Türöffnung oder zu ähnlichen Unterstützungsleistungen angefordert wird,
- von Personen, die gegen die Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen verstoßen

Wie erwähnt, dies sind nur Beispiele. Vor dem Hintergrund dieser Gesetzesänderung ist auch unsere Satzung anzupassen.

Insbesondere wurde hier eine Konkretisierung des Kostenersatztatbestandes „Unterstützung Rettungsdienst“ vorgenommen. Dies soll die Abrechnung dieser Leistungen einfacher machen. Neu aufgenommen wurden die Tatbestände „Ausleuchten von Landeplätzen“ und „Türöffnungen für Hausnotrufdienst“ sowie „Verbrennung pflanzlicher Abfälle“.

Außerdem ist im Gesetz eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen worden, um mittels Rechtsverordnung die Stundensätze für alle genormten Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge festzulegen. Diese Rechtsverordnung liegt jedoch derzeit noch nicht vor. Bis dahin sind die Kostenpauschalen für die Feuerwehrfahrzeuge wie bisher selbst zu kalkulieren. Die kalkulierten Sätze haben wir Ihnen in der Vorlage dargestellt.

Auf die Einführung einer Pauschale für ausgelöste Brandmeldeanlagen wird seitens der Verwaltung verzichtet, weil die bei uns vorhandenen Objekte mit einer solchen Anlage ganz unterschiedliche Alarmierungsgrößen bedingen. Diese Pauschale wäre daher einerseits nicht kostendeckend bzw. würde für die anderen Betreiber eine deutliche Kostensteigerung bedeuten.

Deshalb soll es hier wie bisher auch, bei der Abrechnung der tatsächlichen Einsatzmittel bleiben.

Die Satzung soll am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.